

wenn es die Ermittlungen erfordern. Fallen die Gründe für ihre Anordnung weg, ist sie im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht unverzüglich aufzuheben.

Aus prinzipiellen Gründen wird auch die Untersuchungshaft im MfS in der Form der Gemeinschaftsunterbringung vollzogen. Diese Unterbringungsart entspricht, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben, der humanistischen sozialistischen Auffassung vom Menschen als ein gesellschaftliches Wesen.<sup>1</sup>

Hinzu kommt, daß in der psychisch belastenden Phase der Untersuchungshaft kein Verhafteter unnötig mit sich allein gelassen werden sollte. Ein anderer Verhafteter als Verwahrraumpartner kann die psychischen Belastungen abbauen helfen und auch verhindern, wenn jemand versucht, aus der Nichtbewältigung seiner Probleme heraus, einen Suizid zu begehen oder seiner Gesundheit anderweitig zu schaden.

Die Durchsetzung des Prinzips, daß Verhaftete verschiedener Verwahrräume keinerlei Kontakt haben dürfen, bringt auch Probleme für die Tätigkeit der Linie XIV mit sich. Sie ist objektiv mit einem beträchtlichen Mehraufwand an Zeit verbunden, welcher durch einen hohen Organisationsgrad der Arbeit und disziplinierter Durchsetzung diesbezüglicher Weisungen so zu kompensieren ist, daß daraus keine unzulässigen Einschränkungen der Rechte Verhafteter erwachsen.

Auch die Möglichkeit der Zuweisung von Arbeit an Verhaftete im Untersuchungshaftvollzug des MfS wird durch die Erfordernisse der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung wesentlich eingeschränkt. Sie würde sich ausschließlich auf Verwahrraumarbeiten konzentrieren.

<sup>1</sup> Vgl. § 119 StPO der BRD, Nr. 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung der BRD

In der BRD ist, unter der für einen kapitalistischen Staat typischen Hervorhebung des Individualismus, die Hauptunterbringungsart die Einzelunterbringung mit Kommunikationsmöglichkeiten zu anderen Verhafteten beim Aufenthalt im Freien, Gottesdienst, Arztvorstellung, sofern dem nicht der Untersuchungszweck entgegensteht.